Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Kreisverband Ludwigslust-Parchim



Satzung des SPD-Kreisverbandes Ludwigslust-Parchim

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Ludwigslust-Parchim umfasst das Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Der Kreisverband ist Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Ludwigslust-Parchim.
- (2) Sitz des Kreisverbandes ist Schwerin.

§ 2 - Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in der SPD gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 - Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Über ihre Bildung entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Ortsvereine sollen das Gebiet von Gemeinden umfassen. Ortsvereine mit mehreren Gemeinden sollen grundsätzlich amtsgenau zugeschnitten sein und nicht amtsübergreifend.
- (3) Die Gliederung der Ortsvereine im Kreisverband hat so zu erfolgen, dass es für jede Gemeinde im Bereich des Kreisverbandes genau einen zuständigen Ortsverein gibt. Gemeinden ohne Zuordnung zu einem Ortsvereinsbereich sind nicht zulässig.
- (4) Bei der Neugliederung von Ortsvereinen ist der Wille der Mitglieder zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen bei Zusammenlegungen immer komplette Ortsvereine miteinander fusioniert werden.

§ 4 - Ortsvereine

- (1) Der Ortsverein ist im Kreisverband die unterste Ebene der Partei.
- (2) Die Mitglieder des Ortsvereines wählen für die Dauer von zwei Jahren den Ortsvereinsvorstand.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand besteht mindestens aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem Kassiererin/Kassierer.
- (4) Die Erweiterung des Vorstandes und die Wiederwahl sind zulässig.
- (5) Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen.

- (6) Ortsvereine sollen sich eine Ortsvereinssatzung geben.
- (7) Ortsvereine führen regelmäßige Mitgliederversammlungen durch. Näheres regelt eine Ortsvereinssatzung entsprechend der Landessatzung.

§ 5 - Kandidaturen und Mandatsabgaben

- (1) Als Kandidat der Partei bei Wahlen gilt nur, wer im Einverständnis mit der Parteiorganisation als Kandidat aufgestellt ist.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Wahlen (Gemeindewahlen, Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen, Landratswahlen) werden von der für diese Wahl zuständigen Gebietskörperschaft (Ortsverein(e) bzw. Kreisverband) in einer Mitgliederversammlung aufgestellt. Näheres regelt das Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die zugehörige Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Finanzierung der kommunalen Wahlkämpfe können die nominierenden Gliederungen von den gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Mandatsträgerabgaben erheben. Hierzu ist entsprechend der gültigen Fassung der Finanzordnung der SPD eine Sonderbeitrags-Ordnung durch den Vorstand der entsendenden Gliederung zu verabschieden. Mandatsabgaben sind unabhängig von den tatsächlich erhaltenen Aufwandsentschädigungen zu erheben.
- (4) Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahl erfolgt nach der Satzung des Landesverbandes unter Berücksichtigung der entsprechend geltenden Wahlgesetze.

§ 6 - Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die Beitragsabrechnung erfolgt nach den vom Bundesvorstand bekannt gegebenen Sätzen und Richtlinien.
- (2) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Die Berichtszeit läuft von Parteitag zu Parteitag.

§ 7 - Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Es wird vom Kreisvorstand einberufen und findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Einberufung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens vier Wochen vor dem Parteitag durch den Kreisvorstand zu erfolgen.
- (4) Antragsberechtigt sind Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften sowie der Kreisvorstand. Anträge müssen eine Woche vor dem Parteitag in der Geschäftsstelle

des Kreisverbandes eingegangen sein.

- (5) Kreisparteitage können als Delegiertenparteitage oder als Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden.
- (6) Die Anzahl der Delegierten eines Kreisparteitages beträgt 60.
- (7) Die Zahl der Delegierten pro Ortsverein wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren berechnet. Die Verteilung der Delegiertenmandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vorausgegangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet wurden. Jedem Ortsverein steht mindestens ein Delegiertenmandat zu.
- (8) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus
 - a. den gewählten Delegierten der Ortsvereine (bei einem Delegiertenparteitag)
 bzw. den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes (bei einer Mitgliedervollversammlung),
 - b. den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - c. den Kreisrevisoren,
 - d. den Mitgliedern der Kreistagsfraktion, sofern diese SPD-Mitglied sind,
 - e. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - f. den Bundes- und Landtagsabgeordneten der SPD des Kreises,
 - g. dem Landrat / der Landrätin, sofern SPD-Mitglied,
 - h. hauptamtlichen Mitarbeitern der SPD.

Die Mitglieder von c-h haben beratende Stimme.

- (9) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Revisoren sowie etwaig anderer, berichtspflichtiger Gliederungen.
 - b. Wahl
- i. der Gremien des Kreisverbandes (Kreisvorstand, Revisoren, Schiedskommission) mind. aller zwei Jahre,
- ii. der Delegierten zum Landesparteitag,
- iii. der Kandidaten für Wahlen, sofern der Kreisparteitag für diese Wahl zuständig ist,
- iv. des/der Mitglieds/er im Landesparteirat entsprechend der gültigen Satzung des Landesverbandes.
- c. Beschlussfassung über Anträge
- (10) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig wenn er
 - a. ordnungsgemäß einberufen wurde und
 - b. bei einer Mitgliedervollversammlung mind. zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. bei einem Delegiertenparteitag mind. die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

- (11) Der Kreisparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern übergeordnete Satzungen bzw. Gesetze dies nicht anders bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (12) Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
- (13) Über die Verhandlungen des Kreisparteitages wird ein Protokoll angefertigt.
- (14) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 - Außerordentlicher Kreisparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand einzuberufen
 - a. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
 - b. auf Antrag von einem Drittel der Ortsvereine.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (3) Anträge zum außerordentlichen Kreisparteitag sind spätestens zu Beginn des Parteitages einzureichen.

§ 9 - Kreisvollversammlung

- (1) Zur politischen Willensbildung zwischen regulären Parteitagen kann eine Kreisvollversammlung einberufen werden.
- (2) Die Kreisvollversammlung ist vom Kreisvorstand einzuberufen
 - a. auf Beschluss eines Kreisparteitages / einer Kreisvollversammlung
 - b. auf Beschluss des Kreisvorstandes
 - c. auf Antrag von mindestens einem Fünfteln der Ortsvereine
 - d. auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Tagesordnung ist beizufügen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (5) Anträge zur Kreisvollversammlung sind spätestens zu Beginn des Parteitages einzureichen.
- (6) Eine Kreisvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
- (7) Eine Kreisvollversammlung kann die Beschlüsse eines unmittelbar vorangegangenen Parteitages nicht aufheben oder ändern.

§ 10 - Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. der/dem Kreisvorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c. der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister,
 - d. der/dem Pressesprecherin/Pressesprecher,
 - e. der/dem Mitgliederbeauftragten;
 - e. neun Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern laut §10 Abs. 1 a-e. Die Befugnisse des geschäftsführenden Kreisvorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kreisvorstand beschlossen wird.
- (3) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind:
 - a. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages verantwortlich.
 - b. Der Kreisvorstand organisiert die politische Willensbildung im Kreisverband und den Ortsvereinen.
 - c. Die/Der Kreisvorsitzende und die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband gemeinsam nach außen.
- (4) Der erweiterte Kreisvorstand besteht aus
 - a. dem stimmberechtigten Kreisvorstand (lt. § 10 Abs. 1),
 - b. den Ortsvereinsvorsitzenden,
 - c. den Bundestags- und Landtagsabgeordneten der SPD im Kreis,
 - d. dem Landrat / der Landrätin, sofern SPD-Mitglied,
 - e. den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - f. der/dem Vorsitzenden der Kreistagsfraktion,
 - g. den hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - h. den Mitgliedern des Landesvorstandes, die im Landkreis ihren Wohnsitz haben.

- (1) Entsprechend der Finanzordnung der SPD wählt der Kreisverband mindestens zwei Revisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Revisoren prüfen die Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes mindestens jährlich und können auch außerhalb der Rechenschaftsberichte die Kassenführung prüfen.
- (3) Beanstandungen an der Kassenführung sind umgehend dem Kreisvorstand und der zuständigen SPD-Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 12 - Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht entsprechend des Organisationsstatutes der SPD aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und vier Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder dem Vorstand einer Gliederung (Ortsverein, Kreisverband, Landesverband, Parteivorstand) angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte erhalten.
- (2) Die Schiedskommission entscheidet auf der Grundlage der Bundesschiedsordnung bei Parteiordnungsverfahren.

§ 13 - Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 14 - Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am 19. November 2011 zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie würde ergänzt/geändert auf den Kreisparteitagen am 29. März 2014 und 13. Januar 2018.